



Reglement über die Koordination von Bauarbeiten im öffentlichen Grund (Baukoordinationsreglement)

vom 26. Februar 2020

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 71 lit. a GO¹

*beschliesst:*²

A. Baukoordinationspflicht und Geltungsbereich

Art. 1 Im gesamten öffentlichen Grund gilt die Pflicht zum koordinierten Bauen. Baukoordinationspflicht und Geltungsbereich

B. Koordinationsbeteiligte

Art. 2 Zum koordinierten Bauen im öffentlichen Grund sind verpflichtet: Zum koordinierten Bauen Verpflichtete

- a. Dienstabteilungen;
- b. privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Unternehmen der Stadt, des Kantons und des Bundes (nachfolgend Dritte);
- c. sonstige Private (nachfolgend Dritte).

C. Baukoordination und Baukoordinationsschutz

Art. 3 ¹ Der Fachbereich Baukoordination (BK) des Tiefbauamts steuert und leitet den Koordinationsprozess. Baukoordination (BK)

² Die BK sammelt die für die Auslösung des Koordinationsprozesses nötigen Informationen über Bauvorhaben im öffentlichen Grund.

³ Die BK setzt geeignete technische Hilfsmittel ein, um den Beteiligten die erforderlichen Informationen zu Bauvorhaben im öffentlichen Grund zugänglich zu machen.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 153 vom 26. Februar 2020.

Baukoordinationsausschuss (BKA)
a. Aufgaben

Art. 4 ¹ Der Baukoordinationsausschuss (BKA) klärt offene Fragen zum koordinierten Bauen auf strategischer Ebene und sucht nach Lösungen, die auf operativer Ebene nicht gefunden werden konnten.

² Der BKA ist das Eskalationsgremium bei Meinungsverschiedenheiten.

³ Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der BKA nach Anhörung der betroffenen Koordinationsbeteiligten.

b. Zusammensetzung

Art. 5 ¹ Der BKA besteht aus:

- a. zwei Geschäftsleitungsmitgliedern des Tiefbauamts (TAZ);
- b. je einem Geschäftsleitungsmitglied der Dienstabteilung Verkehr (DAV), von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ), der Wasserversorgung (WVZ), des Elektrizitätswerks (ewz) und der Verkehrsbetriebe (VBZ);
- c. der Leiterin oder dem Leiter der BK.

² Die Mitglieder sind mit der Befugnis auszustatten, alle Fachthemen ihrer Dienstabteilung im BKA zu vertreten.

³ Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu ernennen, die oder der mit entsprechender Vertretungsbefugnis im BKA ausgestattet ist.

⁴ Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher der jeweiligen Dienstabteilung ernannt.

c. Organisation

Art. 6 ¹ Die Interessen der Dienstabteilungen werden durch ihre Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a und b mit je einer Stimme im BKA vertreten. Die Leiterin oder der Leiter der BK hat kein Stimmrecht.

² Vorsitzende oder Vorsitzender mit Stichentscheid ist ein Geschäftsleitungsmitglied des TAZ.

³ Soweit Koordinationsfragen auf operativer Ebene nicht einvernehmlich gelöst werden können, entscheidet der BKA nach Anhörung der betroffenen Koordinationsbeteiligten mit einfachem Stimmenmehr. Die unterliegenden Betroffenen können einen Entscheid des Stadtrats erwirken.

⁴ Bei Bedarf können weitere Vertreterinnen oder Vertreter von Dienstabteilungen oder Dritten zur Befragung vorgeladen werden.

D. Koordinationsprozesse

Art. 7 ¹ Bauvorhaben im öffentlichen Grund müssen der BK gemeldet werden und durchlaufen den standardisierten, digitalisierten Koordinationsprozess gemäss Abs. 3, sofern sie:

Prozess der
Bestellungs-
koordination

- a. eine Bauzeit von über 30 Tage aufweisen; oder
- b. eine Länge von rund 100 m und mehr umfassen.

² Die Koordination von Bauvorhaben, die die Kriterien gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, werden im Rahmen von bilateralen Abmachungen zwischen dem TAZ und den entsprechenden Beteiligten nach einheitlichen Grundsätzen geregelt.

³ Der Koordinationsprozess, mit dem Ziel sämtliche aktuellen Bedürfnisse in einem Projektperimeter zu erfassen und abzubilden, wird nach einem der folgenden Verfahren abgewickelt:

- a. Projekte mit Anhörung:
Komplexe Projekte, u. a. alle Projekte mit geplanten Veränderungen an der Oberfläche, werden unter den Beteiligten vernehmfasst und anschliessend an regelmässig stattfindenden Sitzungen besprochen.
- b. Projekte mit elektronischer Stellungnahme:
Werkleitungsprojekte ohne geplante Veränderungen an der Oberfläche werden unter den Beteiligten vernehmfasst.
- c. Projekte ohne Beteiligung TAZ:
Bei Projekten, die von einer Dienstabteilung oder einer oder einem Dritten ohne bauliche Beteiligung des TAZ ausgelöst und realisiert werden, führt die BK eine elektronische Stellungnahme durch. Sie leitet die Rückmeldungen mit allfälligen Auflagen an die für die Bauausführung verantwortliche Dienstabteilung oder die Dritte oder den Dritten weiter.

Art. 8 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Sicherstellung öffentlicher Interessen, kann der Stadtrat den Verzicht auf die Durchführung eines Koordinationsprozesses beschliessen. Dem Antrag (Weisung) an den Stadtrat ist ein Mitbericht des BKA beizulegen.

Verzicht auf
Koordination

Art. 9 ¹ Die Projektportfolioplanung (terminliche und finanzielle Planung der Bauprojekte) findet im Rahmen des Budgetprozesses der Stadt statt. Dabei werden die Prioritäten bei den im BKA stimmberechtigten Dienstabteilungen erhoben und in der Projektportfolioplanung berücksichtigt.

Projektportfolio-
planung

² Im Rahmen der Projektportfolioplanung wird zusammen mit der DAV die Gebietskoordination (geografische und verkehrliche Planung der Bauprojekte) erarbeitet.

Koordination in
der Projektie-
rungsphase

Art. 10 ¹ Zu Beginn der Projektierungsphase führt die BK für jedes Bauvorhaben eine Projektzirkulation durch (elektronische Stellungnahme), um die Abholung und Einbindung sämtlicher Bedürfnisse sicherzustellen. Die Projektzirkulation wird bei Bedarf, insbesondere bei Änderungen von Terminen oder des Perimeters, wiederholt.

² Zum Abschluss der Projektierungsphase führt die für die Ausführung des Bauvorhabens verantwortliche Dienstabteilung oder die oder der für die Ausführung des Bauvorhabens verantwortliche Dritte eine abschliessende Projektzirkulation (Infoversand) durch, um die Einbindung aller Bestellungen und deren erforderliche Qualität sicherzustellen. Dies gilt auch für Projekte, die gemäss Art. 8 Abs. 2 den standardisierten Prozess der BK nicht durchlaufen haben.

E. Baufreigabe und Koordination auf der Baustelle

Baufreigabe-
verfahren

Art. 11 ¹ Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor die Projektzirkulation gemäss Art. 10 Abs. 2 (Infoversand) durchgeführt, abgeschlossen und die Baufreigabe erteilt wurde. Davon ausgenommen sind Notfälle.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften betreffend die Freigabe des öffentlichen Grunds für die vorübergehende Benützung für Tiefbauarbeiten und Bauinstallationen³ und der Verordnung über Grabarbeiten im öffentlichen Grund⁴.

Gesamtprojektleitung und
Bausitzungen

Art. 12 ¹ Für die Koordination auf der Baustelle ist das TAZ (Gesamtprojektleitung) verantwortlich. In Ausnahmefällen obliegen die Koordination und die Gesamtprojektleitung der federführenden Dienstabteilung oder der oder dem federführenden Dritten. Solche Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch das TAZ.

² Bei Bausitzungen müssen die vereinbarten Koordinationsmassnahmen zwischen den beteiligten Dienstabteilungen und Dritten abgesprochen und protokolliert werden. Wesentliche Terminverschiebungen müssen der BK gemeldet werden.

³ vom 28. Januar 1987, AS 551.230.

⁴ vom 15. September 1961, AS 721.100.

Art. 13 ¹ Die Bauarbeiten im öffentlichen Grund sind durch eine sorgfältige Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten. Die Leitung liegt bei der für die Bauarbeiten federführenden Dienstabteilung oder der oder dem federführenden Dritten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit der Kommunikationsstelle des TAZ abzusprechen.

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

² Die von einer Baustelle betroffenen Anwohnenden und Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe werden von der federführenden Dienstabteilung oder der oder dem federführenden Dritten vor Baubeginn über die Art, das Ausmass und die Dauer der Bauarbeiten informiert. Allfällige Terminverschiebungen sind ebenfalls zu kommunizieren.

³ Das TAZ führt eine jährliche Medienkonferenz durch, an der über die geplanten Bauvorhaben informiert wird.

F. Hochbauprojekte

Art. 14 ¹ Neue Hochbauprojekte sind der BK durch das Amt für Städtebau (AfS) so früh wie möglich digital zur Verfügung zu stellen, wenn sie eine wesentliche Schnittstelle zum öffentlichen Grund aufweisen (ober- und/oder unterirdisch), damit ein potenzieller Koordinationsbedarf erkannt und der erforderliche Koordinationsprozess ausgelöst werden kann.

Koordination von Hochbauvorhaben

G. Bausperre und Aufbruchssperre

Art. 15 ¹ Sind Arbeiten an einer koordinierten Baustelle nach der definitiven Erstellung des Deckbelags abgeschlossen, gilt für das betreffende Strassenteilstück in Längsrichtung grundsätzlich eine fünfjährige Bausperre.

Bausperre und Aufbruchssperre im öffentlichen Grund

² Ausgenommen von der Bausperre sind insbesondere Reparaturarbeiten bei Notfällen, das Erstellen von Hausanschlussleitungen, zwingende Grundstückerschliessungen, unumgängliche bauliche Massnahmen zur Erschliessung mit thermischen Netzen, Tiefbauarbeiten für rechtskräftig bewilligte Hochbauvorhaben oder dringliche Leitungsquerungen.

H. Schlussbestimmungen

Art. 16 Das Reglement über die Koordination von Bauarbeiten im öffentlichen Grund der Stadt Zürich vom 8. Januar 1992 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17 Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Inkrafttreten